

An das Bundesministerium für Justiz

Per E-Mail an: team.s@bmj.gv.at

Salzburg, 05.06.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Verbot der unaufgeforderten Übermittlung von Genitalbildern)

GZ: 2025-0.309.548

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs beziehen zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs setzen sich für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) auf allen Ebenen ein und vertreten die Interessen von jungen Menschen.

Kinder haben nach Artikel 19 UN-KRK das **Recht auf Schutz vor Gewalt**, egal ob physischer, sexueller oder psychischer Natur.

Die unaufgeforderte Übermittlung von Genitalbildern ist sexuelle Gewalt und kann zu massiven Verletzungen von jungen Menschen führen, weshalb mit diesem Entwurf eine dringend notwendige Gesetzeslücke geschlossen wird.

Die Ergebnisse der neuen [Jugendstudie](#) von *Safer Internet* zeigt, dass sexuelle Belästigung im Internet für viele Jugendliche zum Alltag gehört:

„38 Prozent der Jugendlichen waren bereits zumindest einmal mit Formen sexueller Belästigung im Internet konfrontiert. Erschreckende zehn Prozent geben an, oft oder sehr oft betroffen zu sein. Sogar bei den 11- bis 14-Jährigen sind bereits mehr als ein Viertel (28 %) von sexueller Belästigung im Internet betroffen. Bei der älteren Altersgruppe, den 15- bis 17-Jährigen, sind es bereits 51 Prozent.“

In unserer täglichen Beratungstätigkeit sind wir mit dem Thema der unaufgeforderten Übermittlung von Genitalbildern oftmals konfrontiert und begrüßen die vorliegende Gesetzesinitiative daher ausdrücklich.

Um auf Kinderrechtsstandards hinzuweisen, nehmen wir darüber hinaus zu folgenden Punkten Stellung: Minderjährige sind von dieser Novelle betroffen, denn sie bewegen sich mehrere

Stunden täglich im Internet, ob auf Social Media, auf Kommunikationsplattformen oder in Onlinespielen.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften muss bei der Umsetzung des § 218 Abs 1b StGB besonders darauf geachtet werden, dass jungen Menschen alle nötigen Informationen altersgerecht zur Verfügung gestellt werden, um handeln zu können, wenn sie von Cyberflashing betroffen sind und ihnen gleichzeitig voller Rechtsschutz zusteht. Das Recht auf altersgerechte Information ergibt sich aus Art 13 und 17 der UN-KRK.

In seiner *Allgemeinen Bemerkung Nr. 13* (Recht auf Schutz vor jeder Form der Gewaltanwendung) hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes Folgendes deutlich gemacht:

„Die Allgemeine Bemerkung basiert auf den nachfolgenden grundlegenden Prämissen:

a) Keine Form der Gewalt gegen Kinder ist gerechtfertigt; jede Form der Gewalt gegen Kinder ist zu verhindern.

b) Ein an den Kinderrechten orientierter Ansatz bei der Fürsorge und dem Schutz des Kindes erfordert einen Paradigmenwechsel hin zu einer Haltung, welche die menschliche Würde und die körperliche und seelische Integrität des Kindes achtet und stärkt und das Kind als Inhaber von Rechten und nicht in erster Linie als «Opfer» versteht.

c) Das Konzept der menschlichen Würde impliziert, dass jedes Kind als ein Rechtssubjekt und einzigartiges wertvolles Wesen anerkannt, geachtet und geschützt wird, das mit einer individuellen Persönlichkeit, spezifischen Bedürfnissen und Interessen und einer Privatsphäre ausgestattet ist.

d) Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist für Kinder genauso umfassend anzuwenden wie für Erwachsene.“

Im BVG-Kinderrechte ist darüber hinaus ausdrücklich festgelegt:

„Artikel 1: Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Wie schon beim Hass-im-Netz-Paket angemerkt, ist die **Rechtsdurchsetzung für Kinder und Jugendliche erheblich erschwert**.

Im Entwurf ist die neue Regelung als Ermächtigungsdelikt konzipiert. Das bedeutet, dass die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft nur dann erfolgt, wenn Betroffene sie dazu ermächtigen. Eine solche Ermächtigung kann allerdings nur durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Das ist insofern problematisch, als es für Jugendliche eine Hürde darstellt, sich in einem derart hochsensiblen und schambehafteten Bereich an die Eltern zu wenden. Aus Angst vor familiären Konflikten und Konsequenzen wenden sich laut Studien lediglich 16% der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich dieser Probleme an die Eltern. Umso schwieriger könnte sich die Situation für Kinder und Jugendliche gestalten, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können und für die die Kinder- und Jugendhilfe die gesetzliche Vertretung innehat.

Art 12 UN-KRK und Art 4 BVG-Kinderrechte) legen fest, dass Kinder das Recht haben, in rechtlichen Verfahren gehört zu werden und ihre Rechte wahrzunehmen, insbesondere in Angelegenheiten, die sie direkt betreffen. Im Kontext der Prozessfähigkeit bedeutet dies, dass Kinder, je nach ihrem Entwicklungsstand und ihrer Reife, in der Lage sein müssen, ihre Interessen in einem Gerichtsverfahren zu verstehen und zu vertreten.

Die Prozessfähigkeit, das heißt die Fähigkeit, vor Gericht Rechte geltend zu machen, ist im Rahmen der neuen Regelung für Kinder und Jugendliche nur mit einer signifikanten Barriere möglich. Es wird daher angeregt, die neue Regelung als Offizialdelikt zu gestalten, wenn Kinder und Jugendliche Opfer einer unaufgeforderten Übermittlung von Genitalbildern sind.

Die EU-Richtlinie über die Rechte von Opfern (Richtlinie 2012/29/EU) und die EU-Kinderrechtsstrategie (und die Europäische Kindergarantie) gewährleisten die Rechte von Opfern von Straftaten im Kindesalter. Kinder haben Anspruch auf besonderen Schutz und Unterstützung, einschließlich spezialisierter Dienste, Rechtshilfe und altersgerechter Betreuung.

Dringend empfohlen wird deshalb außerdem, für den Bereich der Cyberkriminalität für Kinder und Jugendliche eine niederschwellige spezialisierte Opferschutzeinrichtung einschließlich fachspezifischer psychologischer und rechtlicher Prozessbegleitung einzurichten.

In diesem Sinne empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs:

- § 218 Abs 1b StGB als Offizialdelikt auszugestalten, um Rechtsschutz auch für junge Menschen besser gewährleisten zu können;
- Stärkung des Opferschutzes durch spezialisierte Opferschutzeinrichtungen für Kinder und Jugendliche, die von Cyberkriminalität betroffen sind;
- Altersgerechte Information und Darstellung der Handlungsmöglichkeiten für betroffene Kinder und Jugendliche.

Wir ersuchen, die vorgebrachten kinderrechtlichen Argumente bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes zu berücksichtigen.

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte

